

# Elementarschadenpflichtversicherung

- die Sicht eines Juristen



Image Creator in ...

Teilen

Unterstützt von DALL·E 3

## Copilot

✓ Antworten für Sie werden generiert...  
Natürlich, ich helfe dir gerne dabei, einen Vortrag aus juristischer Sicht zu erstellen, um die Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung zu widerlegen. Hier ist ein Entwurf für deinen Vortrag:

### Einführung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
heute möchte ich die Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung in der Wohngebäudeversicherung aus juristischer Sicht kritisch beleuchten. Während die Idee auf den ersten Blick sinnvoll erscheinen mag, gibt es erhebliche rechtliche und praktische Bedenken, die gegen eine solche Pflichtversicherung sprechen.

### Argumente gegen die Pflichtversicherung

#### 1. Eingriff in die Vertragsfreiheit

#### 1. Eingriff in die Vertragsfreiheit

- Die Einführung einer Pflichtversicherung stellt einen erheblichen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar, die durch Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützt ist<sup>1</sup>. Jeder Bürger hat das Recht, frei zu entscheiden, welche Verträge er abschließt und welche nicht. Eine Pflichtversicherung würde diese Freiheit erheblich einschränken.

#### 2. Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit

- Ein zentrales Prinzip des deutschen Rechts ist die Verhältnismäßigkeit. Maßnahmen des Staates müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein. Eine Pflichtversicherung könnte als unverhältnismäßig angesehen werden, da sie alle Hausbesitzer gleichermaßen belastet, unabhängig von ihrem individuellen Risiko<sup>2</sup>.

Icons for voice search, camera, and keyboard.



### 3. Kostenbelastung und soziale Ungerechtigkeit

- Die Einführung einer Pflichtversicherung würde zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung für alle Hausbesitzer führen, insbesondere für diejenigen in risikoarmen Gebieten. Dies könnte als sozial ungerecht empfunden werden, da diese Hausbesitzer für Risiken zahlen müssten, die sie selbst kaum betreffen <sup>3</sup>.

### 4. Bürokratischer Aufwand und Verwaltungskosten

- Die Umsetzung und Verwaltung einer Pflichtversicherung würde erhebliche bürokratische Hürden und Kosten mit sich bringen. Dies könnte zu ineffizienten Strukturen und zusätzlichen Belastungen für die Verwaltung führen <sup>1</sup>.



Image Creator in ...

Teilen



Elementarschadenpflichtversicherung in der Gebäudeversicherung

Unterstützt von DALL-E 3

### 5. Marktverzerrungen und Wettbewerbsnachteile

- Eine Pflichtversicherung könnte den Versicherungsmarkt verzerren, indem sie den Wettbewerb einschränkt und kleinere Versicherungsunternehmen benachteiligt. Dies könnte langfristig zu einer geringeren Vielfalt an Versicherungsprodukten und höheren Prämien führen <sup>3</sup>.

### Schlussfolgerung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung zwar gut gemeint ist, jedoch erhebliche rechtliche und praktische Probleme mit sich bringt. Es ist wichtig, alternative Lösungen zu prüfen, die die Vertragsfreiheit respektieren und gleichzeitig einen effektiven Schutz vor Elementarschäden bieten.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und freue mich auf die anschließende Diskussion.



- Kommentierung der Elementarschadenversicherung, in Münchner Kommentar zum VVG, Band 3, 2. Auflage (demn. 3. Auflage)
- Klimaerwärmung und Elementarschadenversicherung in: „[Risiko im Wandel – Herausforderung für die Versicherungswirtschaft](#)“ ivwKöln 2023, 289 ff.
- Elementarschadenversicherung, in Sachversicherung I, [iBook](#), Apple-Bookstore, 2. Aufl. Köln 2023
- Allmähliche, nicht augenscheinliche naturbedingte Bewegungen von Gesteins- oder Erdmassen als „Erdrutsch“, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 09.11.2022, IV ZR 62/22, jurisPR-VersR 01/2023, Anm. 3
- Urteilsanmerkung zu OLG Brandenburg in FD-VersR 2021, 439418
- Urteilsanmerkung zu BGH (Sturmflutentscheidung) in NJW 2020, 1743
- Urteilsanmerkung zu OLG Brandenburg in FD-VersR 2021, 439418
- Urteilsanmerkung zu OLG München in ZfS 2017, 578
- Urteilsanmerkungen zu BGH (Überschwemmungsurteil) in r+s 2006, 155

## Youtube-Interviews

- Einführung einer Elementarschadenpflichtversicherung?  
[https://youtu.be/z8\\_fuimo9oU](https://youtu.be/z8_fuimo9oU)
- Zum Erdrutschurteil de BGH  
[https://www.youtube.com/watch?v=\\_mDPftoLB-Y](https://www.youtube.com/watch?v=_mDPftoLB-Y)

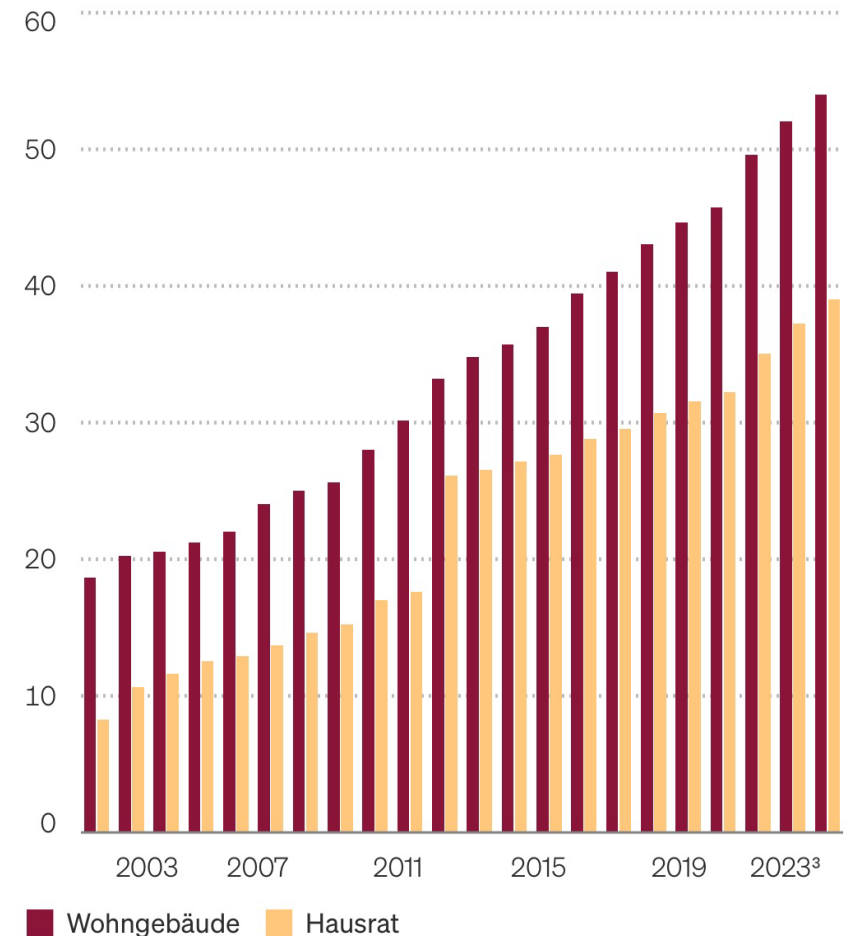


Versicherungsdichte **54%**

„Trägheitsproblem“?

Wohngebäude- und  
Hausratversicherung:  
Versicherungsdichte/Einschlussquo  
für die Voldeckung<sup>1</sup> gegen weitere  
Naturgefahren (Elementar)<sup>2</sup>

in Prozent



# BLD Lösungsansätze / Initiativen

- GdV: „opt-out-Lösung“
- BdV: „Pool-Lösung“
- Pflichtversicherung („Muss“ / Kontrahierungszwang)  
Problem: Rechtliche Bedenken
- Einseitiger Versicherungszwang (VR muss Elm.-Vers. „anbieten“)  
Problem: hohe Prämien / SB in Risikogebieten – geringe Nachfrage
- Bündelungsmodell (Keine Feuer-Vers. ohne Elm. > Pakete)  
Problem: keine Grunddeckung in Risikogebieten / Bestandsverträge? Faktischer Zwang
- Verknüpfung von Darlehensvergabe & Versicherungspflicht  
Problem: Ungleichbehandlung mit „Eigenkapitalern“
- Nachweis mangelnder Versicherbarkeit als Voraussetzung für Staatshilfen  
Problem: Unzuverlässiger Schutz, der zusätzlich in staatlicher Hand liegt



[https://versicherungscheck.bunderversicherten.de/Resources/Persistent/9/1/9/e/919ef8f35bd5a9111b32e92b896ed0d7a9a37f1/2022-03-30\\_AZ\\_7300-II.2\\_Stellungnahme-Elementarsch%C3%A4den\\_BdV.pdf](https://versicherungscheck.bunderversicherten.de/Resources/Persistent/9/1/9/e/919ef8f35bd5a9111b32e92b896ed0d7a9a37f1/2022-03-30_AZ_7300-II.2_Stellungnahme-Elementarsch%C3%A4den_BdV.pdf)

## 7 BdV-Vorschlag: ein kollektives Pflichtsystem mit Poollösung

Wir sehen alle drei Akteure gleichermaßen in der Pflicht: Politik, Versicherungswirtschaft und Gebäudeeigentümer\*innen sind gehalten ihren Beitrag zu leisten.

Wir schlagen dazu ein **kollektives Pflichtsystem** stark, das die Bundesländer zusammen mit der Versicherungswirtschaft als **Poollösung** bereitstellen und durch einen Zuschlag auf die Grundsteuer finanzieren. Wer eine private Elementarschadenversicherung hat, wird von dem Pflichtsystem und dem Zuschlag befreit.

Wir schlagen deshalb ein Mischsystem bzw. Duales System vor, das diesen Umständen Rechnung trägt. Dieses System hat im Kern eine erweiterte Elementarschadenversicherung (EEV) für Wohngebäude als Poollösung, die durch einen Zuschlag zur Grundsteuer von den Immobilieneigentümer\*innen finanziert wird und eine Opt-Out-Möglichkeit vorsieht, dessen nähere Ausgestaltung nachstehend skizziert wird.

- Finanzierung über einen Zuschlag zur Grundsteuer.
- Gefährdungsabhängige Kalkulation des Zuschlags.
- Individuelle Bemessung der Höhe des Zuschlags – unter Mitberücksichtigung von privaten Vorsorge- und Sicherungsmaßnahmen.
- Hohe Selbstbehalte (beispielhaft: fester Selbstbehalt bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme zzgl. eines prozentualen Selbstbehalts bis zu 10 Prozent ohne summenmäßige Begrenzung).
- Für den Pool besteht ein Kontrahierungszwang ohne Kündigungsrecht durch den Träger.

Die konkrete Ausgestaltung ist von den Gesetz- und Ordnungsgebern vorzuschreiben.

# Versicherung gegen Naturgefahrenereignisse in Deutschland

Gesamtkonzept der deutschen Versicherer

file:///C:/Downloads/gue  
nther/Downloads/positio  
nspapier-versicherung-  
gegen-  
naturgefahrenereignisse-  
in-deutschland-data.pdf

Für einen umfassenden Versicherungsschutz privater Hauseigentümer sind mehrere Schritte notwendig:

1. Die Versicherungswirtschaft wird künftig im Neugeschäft allen privaten Hauseigentümern – unabhängig von der Gefährdung (Lage, Exponierung) – nur noch eine vollintegrierte Wohngebäudeversicherungen inkl. Elementargefahren anbieten.
2. Zugleich werden wir an die im **Bestand** befindlichen privaten Wohngebäudeversicherungen den Elementarschutz vertraglich anfügen.
3. Neugeschäft und Bestandsumstellung erfolgt auf Basis unternehmensindividueller und risikobasierter Prämienkalkulation.
4. Neu- und Bestandskunden/innen werden wir ein **Opt-Out** ermöglichen – Zug-um-Zug gegen eine schriftliche Haftungsfreistellung für Kommunen, Länder und den Bund sowie Versicherer und Vermittler/innen. In dieser Haftungsfreistellung verzichtet der Hauseigentümer auf Hilfen im Elementarschadenfall. Klagerisiken, wie sie einer Pflichtlösung innewohnen, entfallen damit.
5. **Rechtliches Vehikel** für die Bestandsumstellung ist eine **Zustimmungsfiktion** analog § 362 HGB, d.h. der Bestandskunde muss der Deckungserweiterung nicht ausdrücklich zustimmen. Diese Zustimmungsfiktion ist dem deutschen Zivilrecht nicht fremd. Für sie ist ein Überleitungsgesetz erforderlich. Dieser Schritt ist unter Abwägung aller Optionen verfassungsrechtlich das **mildere Mittel gegenüber allen Formen einer Pflichtlösung**.
6. Ferner ist eine **Stichtagsregelung** notwendig, die es gesetzlich zu hinterlegen gilt: Ab dem 1. Januar 2022 werden in amtlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (§76 Wasserhaushaltsgesetz) errichtete Neubauten nur noch unter vollständigem Ausschluss der Gefahren Überschwemmung, Starkregen und Rückstau in Deckung genommen.



# Nur für Verbraucher ?

- oder auch für Nicht-Verbraucher ?
- wenn ja: auch für Geschäftsinhaltsschäden und BU-Schäden ?



# Nur für private Wohngebäude ?

- oder auch für die private Hausratversicherung ?
  - Vgl. Schweiz, dort ist auch „*Fahrhabe*“ gedeckt
    - Art 33 Abs. 4 VAG iVm. Art 171 ff AVO



**Art. 33** Elementarschadenversicherung

<sup>1</sup> Ein Versicherungsunternehmen darf für in der Schweiz gelegene Risiken das Feuerrisiko nur decken, wenn es die Deckung von Elementarschäden in die Feuerversicherung einschliesst.

<sup>2</sup> Deckungsumfang und Prämientarif der Elementarschadenversicherung sind für alle Versicherungsunternehmen einheitlich und verbindlich.

<sup>3</sup> Die FINMA prüft auf Grund der von den Versicherungsunternehmen vorgelegten Tarife und der entsprechenden Berechnungsunterlagen, ob die daraus abgeleiteten Prämien risiko- und kostengerecht sind.

<sup>4</sup> Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über:

- a. die Grundlagen für die Berechnung der Prämien;
- b. den Umfang der Elementarschadendeckung und deren Leistungsgrenzen;
- c. Art und Umfang der von den Versicherungsunternehmen zu erstellenden Statistiken.

<sup>5</sup> Er kann:

- a. nötigenfalls die Versicherungsbedingungen festsetzen;
- b. zur Erreichung des Ausgleichs der Schadenbelastung unter den Versicherungsunternehmen die notwendigen Massnahmen ergreifen, insbesondere den Beitritt in eine von den Versicherungsunternehmen selbst betriebene privatrechtliche Organisation anordnen.

**Art. 173** Versicherte Elementarschäden

<sup>1</sup> Elementarschäden sind Schäden, die entstehen durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben.

<sup>2</sup> Als Sturm gilt ein Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt.

<sup>3</sup> Keine Elementarschäden sind:

- a. Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von



# Was mit den Gebäudeeigentümern, die keine „normale“ Wohngebäudeversicherung haben?

- Versicherungsdichte dort > 95 %
- Sollen die übrigen zu „ihren Glück gezwungen werden“ ?
- „selbst“ in der Schweiz (-)

## **Art. 33** Elementarschadenversicherung

<sup>1</sup> Ein Versicherungsunternehmen darf für in der Schweiz gelegene Risiken das Feuerisiko nur decken, wenn es die Deckung von Elementarschäden in die Feuerversicherung einschliesst.



# Risikogerechte Prämie oder Einheitsprämie ?

## Elementarschadenversicherung: Gefährdungsklassen



**GEFÄHRDUNGSKLASSE 1**  
= nicht von Hochwasser betroffen

93%\*

Höhe der Prämie

**GEFÄHRDUNGSKLASSE 2**  
= Hochwasser seltener als 1x in 100 Jahren

„Extrem-Hochwasser“

**GEFÄHRDUNGSKLASSE 3**  
= Hochwasser 1x in 10 - 100 Jahren



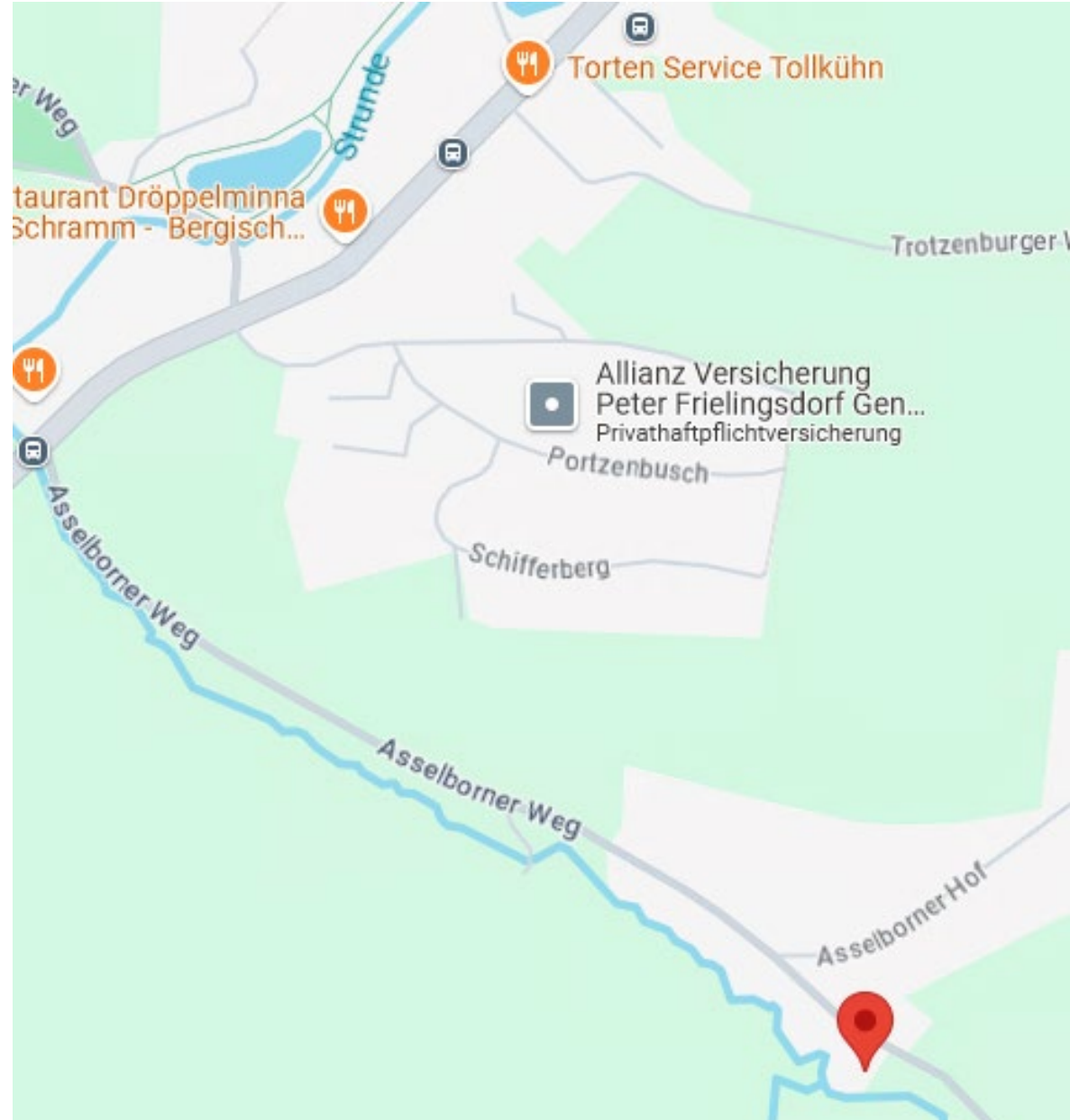
**GEFÄHRDUNGSKLASSE 4**  
= Hochwasser mind. 1x in 10 Jahren



Sonderfall „zu hohes Risiko“:  
Versicherer verweigert Police / Prämie zu hoch

1%\*

\* aller Gebäude in Deutschland



# Risikogerechte Prämie oder Einheitsprämie ?

- Bei **ZÜRS 1 + 2** kein Problem
- Aber was ist **ZÜRS 3** oder gar **ZÜRS 4** ?
  - Risikogerechte Prämie unbezahlbar!
- Aber sollen ZÜRS 4-Gebäude überhaupt unter die geplante Elementarschadenversicherung unterfallen oder genügt es nicht, wenn wir zu einer Versicherungsdichte von > 95 % kommen ?
- Individuelle Lösungen für ZÜRS 4 suchen

## Gefährdung durch Hochwasser

Verteilung der Adressen auf die Gefährdungsklassen (GK) in ZÜRS Geo 2022

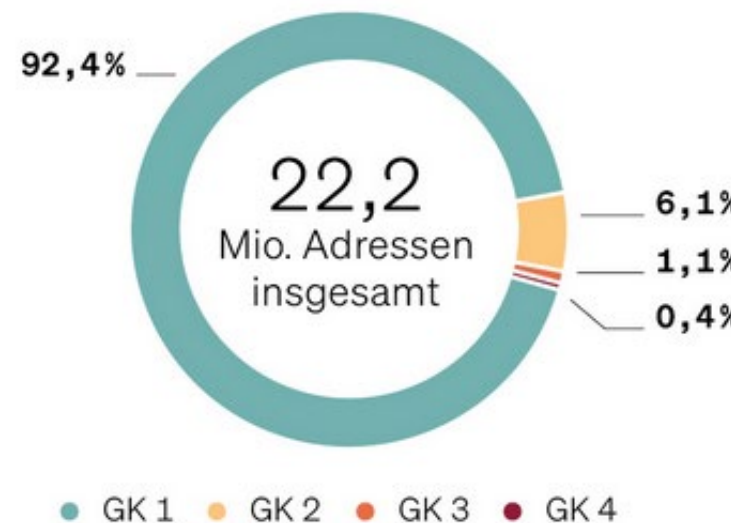
Statistisch tritt Hochwasser auf in:

**GK 1:** nach gegenwärtiger Datenlage nicht von Hochwasser größerer Gewässer betroffen

**GK 2:** Hochwasser seltener als 1x in 100 Jahren, insbesondere Flächen, die bei einem sogenannten „extremen Hochwasser“ ebenfalls überflutet sein können

**GK 3:** Hochwasser 1x in 10 bis 100 Jahren

**GK 4:** Hochwasser mind. 1x in 10 Jahren



Quelle: GDV 2022

© www.gdv.de

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft





Floods: Last Week Tonight with John Oliver (HBO)

<https://www.youtube.com/watch?v=pf1t7cs9dkc>

# Kappungsgrenzen ?

## Staatsgarantie (vgl. Extremusversicherung)?

- je Kumulereignis ?

Art 176 Abs. 2 AVO



<sup>2</sup> Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz betreiben dürfen, für ein versichertes Ereignis in der Schweiz ermittelten Entschädigungen 1 Milliarde Franken, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.<sup>102</sup>

- und/oder je Wohngebäude?



## Wie sieht es in Zukunft aus, z.B ab dem Jahr 2020 ?

- Klimaerwärmung und Elementarschadenversicherung in: „Risiko im Wandel – Herausforderung für die Versicherungswirtschaft“ ivwKöln 2023, 289 ff.
- Lebenswahrscheinlichkeit: Günther 50%, Wolf 75%





## Eine Grillparty mit schweren Folgen

31. Oktober 2024 von ivwKöln



Jeder kommt in seinem Leben mal auf verrückte Ideen, die sich – wenn sie in keinem ernsthaften Schaden enden – für nette Geschichten aus vergangenen Tagen eignen oder für ausreichendes Gelächter sorgen. Kommt jemand bei einer Grillfeier auf die „verrückte“ Idee, einen Kessel mit einem Benzin-Alkohol-Gemisch in nächste Nähe eines Feuers zu stellen und wird ... [Weiterlesen ...](#)

Uncategorized  
Einschätzung, Forschung, ivwKöln, Versicherung



Für den Newsletter des Blog  
Versicherungsrecht melden Sie sich  
bitte [hier](#) an.

## E-Mail

[dirk-carsten.guenther@th-koeln.de](mailto:dirk-carsten.guenther@th-koeln.de)

## Website/ Veröffentlichungen

<https://www.th-koeln.de/personen/dirk-carsten.guenther/>

**Linkedin, Instagram, Twitter, Xing, Facebook**  
jeweils mit Klarnamen

## Blog zum Versicherungsrecht

[www.blogversicherungsrecht.de](http://www.blogversicherungsrecht.de)

## Youtube Kanal „Versicherungsrecht & Co“

<https://www.youtube.com/@Prof.Guenther>



# Prof. Dr. Günther: Versicherungsrecht & Co

@Prof.Guenther · 279 Abonnenten · 17 Videos

privater YouTube Kanal von Prof. Dr. Dirk-Carsten Günther, Fachleiter Versicherungsrecht ...mehr

[blogversicherungsrecht.de](http://blogversicherungsrecht.de)

Abonnieren

Übersicht Videos Shorts

Neueste Beliebt Älteste



1. Kölner Sachversicherungsforum 2023  
227 Aufrufe · vor 11 Monaten



Betriebsorganisation in der Assekuranz  
103 Aufrufe · vor 1 Jahr



Präsentation eines Smart Home durch einen Studenten  
249 Aufrufe · vor 1 Jahr



Das „Fugurteil“ des BGH  
788 Aufrufe · vor 1 Jahr



1:17



12:51



10:47



5:32



# Elementarschadenpflichtversicherung

## Die Sicht eines Aktuars

29.10.2024

Prof. Dr. Matthias Wolf  
iwwKöln

Seite 1

**Technology**  
**Arts Sciences**  
**TH Köln**

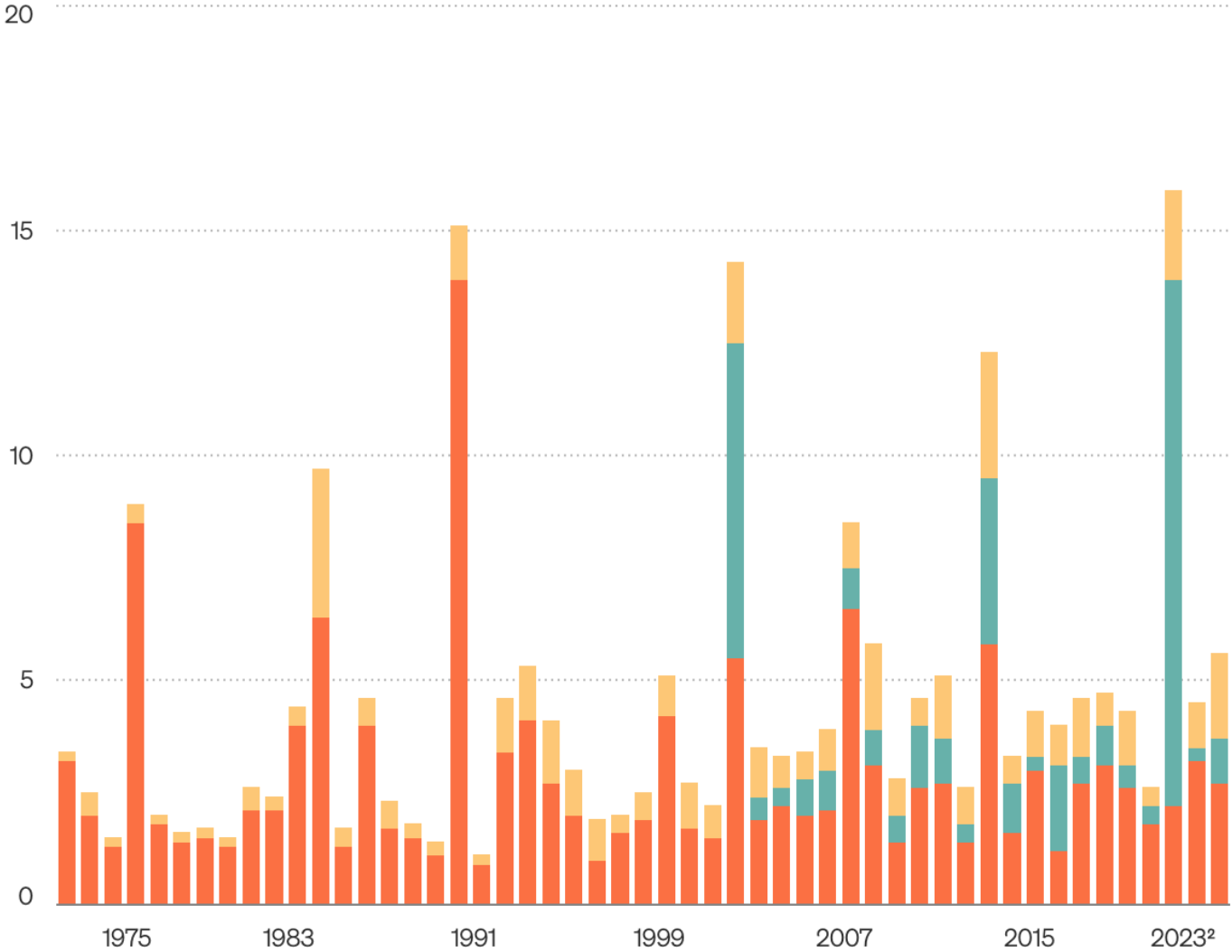






# Zeitreihe Naturgefahrenschäden

Schadenaufwand in der Sach- und Kraftfahrtversicherung in Mrd. Euro<sup>1</sup>



■ Sturm und Hagel ■ ab 2002: weitere Naturgefahren(Elementar) ■ Kfz

Quelle: GDV

[→ Über die Daten](#)

[↗ Download / Share](#)

**30 Mrd. €**

**wurden in 2021 in Form eines Wiederaufbaufonds zusätzlich aus Steuergeldern finanziert**

## Beschränkung der Deckungssumme

Festlegung einer maximalen Versicherungssumme zur Kontrolle von Risiko und Prämien.

## Staatlicher Mechanismus

Übernahme der Schäden durch den Staat, wenn die Deckungssumme überschritten wird.

## Elementarschadenpflichtversicherung

## Selbstbehalt

Einführung von Selbstbeteiligungen zur Vermeidung von Moral Hazard

## Anreize für Prävention

Prämiennachlässe für Versicherte, die aktiv in Präventionsmaßnahmen investieren